



Merkblatt

Vorgehensweise bei Schadenfällen

Abschlachtung des Pferdes

Gemäss Statuten / Allgemeine Versicherungsbestimmungen / Vorkehren bei Schadenfällen

Art. 8

Verunglückt oder erkrankt ein Pferd schwer oder geht es unerwartet mit Tod ab, so ist der Eigentümer gehalten, unverzüglich einen Tierarzt beizuziehen. Wichtig ist, den Genossenschaftstierarzt in die Abklärung einzubeziehen oder wenigstens per Telefon in Kenntnis zu setzen. Derselbe trifft dann die nötigen Vorkehrungen für Abschlachtung und Verwertung des Tieres. Der Eigentümer ist ferner verpflichtet, bei der Abschlachtung und Verwertung des Tieres die nötige Hilfe unentgeltlich zu leisten.

Über jedes umgestandene oder abgeschlachtete Pferd ist an den Geschäftsführer ein tierärztlicher Bericht über Todesursache, Fleischschau und Verwertung einzusenden. Die tierärztlichen Behandlungskosten sind vom Eigentümer zu tragen.

Die Geschäftsführung benötigt:

- Zeugnis des behandelnden Tierarztes
- Abschlachtungsformular der Pferdeversicherung durch Versicherungstierarzt
- Bank- oder Postkonto, IBAN Nummer

Die Entschädigung richtet sich nach der Schätzung und der Anzahl Prämienjahre. Eine allfällig offene Prämieberechnung wird mit der Entschädigung verrechnet.

Einweisung ins Tierspital

Gemäss Statuten / Allgemeine Versicherungsbestimmungen / Vorkehren bei Schadenfällen

Art. 9

Erweist sich eine vom Tierarzt anfänglich als heilbar erklärte Krankheit oder ein Unfall in der Folge als unheilbar, so hat der Eigentümer dem Geschäftsführer davon schriftlich Mitteilung zu machen, damit der behandelnde Tierarzt und der Genossenschaftstierarzt gemeinsam über das weitere Vorgehen entscheiden können.

Die Geschäftsführung benötigt:

- Einweisungszeugnis vom behandelnden Tierarzt
- Information des Versicherungstierarztes
- Kopie der bezahlten Rechnung Tierspital/Klinik
- Bank- oder Postverbindung, IBAN-Nummer

Die Verwaltung befindet an der nächsten Verwaltungssitzung über den Antrag für eine Entschädigung. Im Maximum beteiligt sich die Versicherung mit 50 % oder pro Fall Fr.1'000.00 an der Tierspital- /Klinikrechnung.